

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/149
öffentlich	

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 23.06.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	25.08.2020	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Ö	27.08.2020	Hauptausschuss
Ö	24.09.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

Antrag des Trägervereins KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen in Springhirsch e.V. auf eine institutionelle Förderung

Beschlussvorschlag A:

Der Trägerverein KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen in Springhirsch e.V soll in den Jahren 2021-2023 im Rahmen einer institutionellen Förderung gemäß den Richtlinien des Kreises Segeberg über die finanzielle Förderung von Maßnahmen vom 01.01.2017 eine Förderung in Höhe von bis zu 20 v.H. der als förderfähig anerkannten Kosten der Maßnahme erhalten.

Ausnahmsweise wird gemäß Ziff.2.3 der Richtlinien einer Förderung zur Deckung laufender Betriebskosten zugestimmt.

Der Trägerverein soll daher mit folgend genannten, seitens des Fachdienstes im Rahmen der Antragsprüfung (Anlage 3) ermittelten Summen maximal gefördert werden:

Haushaltsjahr 2021: 22.868,80 €

Haushaltsjahr 2022: 23.200,00 €

Haushaltsjahr 2023: 23.600,00 €

Bei den genannten Summen handelt es sich um die Höchstbeträge im Rahmen der institutionellen Förderung für die Jahre 2021-2023.

Die Förderung durch den Kreis wird nur dann gewährt, wenn seitens des Trägervereins die Gesamtfinanzierung der Gedenkstätte durch Eigenbeteiligung und die Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber nachgewiesen wird.

Die Gesamtfinanzierung setzt eine erheblich höhere Förderung der übrigen Zuwendungsgeber voraus.

Beschlussvorschlag B:

Die Förderung der KZ-Gedenkstätte Springhirsch wird als Ausnahme gemäß Ziff 3.7 der Richtlinien des Kreises Segeberg über die finanzielle Förderung von Maßnahmen vom 01.01.2017 anerkannt. Der Trägerverein der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen in Springhirsch e.V soll in den Jahren 2021-2023 im Rahmen einer institutionellen Förderung gemäß den Richtlinien des Kreises Segeberg über die Förderung von Maßnahmen vom 01.01.2017 eine Förderung in Höhe von bis zu 30 v.H. der als förderfähig anerkannten Kosten der Maßnahme erhalten.

Ausnahmsweise wird gemäß Ziff.2.3 der Richtlinien einer Förderung zur Deckung laufender Betriebskosten zugestimmt.

Der Trägerverein soll daher mit folgend genannten, seitens des Fachdienstes im Rahmen der Antragsprüfung ermittelten Summen maximal gefördert werden:

Haushaltsjahr 2021: 29.987,00 €

Haushaltsjahr 2022: 32.135,00 €

Haushaltsjahr 2023: 35.400,00 €

Bei den genannten Summen handelt es sich um die beantragten Beträge für die Jahre 2021, 2022 und den Höchstbetrag für das Jahr 2023.

Bei der Kostenbeteiligung der Kreises Segeberg in Höhe von höchstens 30 % der als förderfähig anerkannten Kosten fehlt dem Trägerverein im Haushaltsjahr 2023 eine Summe in Höhe von **4.150,00 Euro**. Diese Summe muss vom Trägerverein selbst oder von übrigen Zuwendungsgebern erbracht werden.

Die Förderung durch den Kreis wird nur dann gewährt, wenn seitens des Trägervereins die Gesamtfinanzierung der Gedenkstätte durch Eigenbeteiligung und die Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber nachgewiesen wird.

Zusammenfassung:

Der Trägerverein der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen in Springhirsch e.V. beantragt eine institutionelle Förderung für die Gedenkstätte. Näheres dazu wird im Sachverhalt erläutert.

Sachverhalt:

Die KZ-Gedenkstätte besteht seit 20 Jahren.

Der Trägerverein der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen in Springhirsch e.V. beantragt mit Schreiben vom 08.05.2020 eine institutionelle Förderung (Personal- und laufende Betriebskosten) für die Gedenkstätte (Anlage 1: Förderantrag), zunächst für die Jahre 2021-2023. Der Trägerverein bittet um eine finanzielle Förderung seitens des Kreises Segeberg in Höhe von

**29.987,00 Euro für das Jahr 2021,
32.135,00 Euro für das Jahr 2022 und
39.550,00 Euro für das Jahr 2023.**

Zu dem Antrag wurden eine inhaltliche Begründung zum Förderbedarf (Anlage 2) sowie ein Haushaltsplan für die Jahre 2021-2023 (Anlage 3) nachgereicht.

Aufgrund der baulichen Erweiterung des Dokumentenhauses, mit dessen Fertigstellung zum Ende dieses Jahres gerechnet wird, steht auch die Neukonzeptionierung der Dauerausstellung an.

Die baulichen Maßnahmen wurden anderweitig gefördert. Eine Kostenbeteiligung des Kreises Segeberg war dafür nicht erforderlich.

Personelle Besetzung der Gedenkstätte:

Für den hauptamtlichen Gedenkstättenleiter läuft die befristete Stelle (50 %-Stelle), die bislang von der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten (BGSH) finanziert wurde, zum 31.12.2020 aus.

Aufgrund der Neukonzeptionierung in Verbindung mit dem neuen Dokumentenhaus wird das Angebot an Projekten und Veranstaltungen der Gedenkstätte für die Besucher*innen erheblich erweitert. Für den damit verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwand ist es erforderlich, dass die Leitungsstelle ab dem 01.01.2021 in Vollzeit besetzt wird. Weiterhin hat die Gedenkstätte Personalbedarf im Bereich von Hausmeistertätigkeiten. Für diese Stelle wird es noch bis zum Jahr 2023 eine Kostenbeteiligung durch das Jobcenter geben. Voraussetzung dafür ist jedoch die Leistung eines Eigenanteils durch den Trägerverein. Diesen kann der Verein mit eigenen Mitteln nicht

abdecken. Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) stellt mindestens bis zum Jahr 2025 einen Lehrer / eine Lehrerin (6 Wochen-Std) für den gedenkstättenpädagogischen Bereich zur Verfügung.

Finanzbedarf der Gedenkstätte im Rahmen einer institutionellen Förderung für die Jahre 2021 bis 2023:

Aus den Antragsunterlagen des Trägervereins geht hervor, in welcher Höhe der zukünftige Finanzbedarf im Rahmen einer institutionellen Förderung jeweils durch eine Beteiligung der Kreise Pinneberg und Segeberg, das Jobcenter, die Stadt Kaltenkirchen und die Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten abgedeckt werden könnte.

Den Finanzbedarf für die institutionelle Förderung (Personal und Betriebskosten) hat der Verein wie folgt dargestellt (Anlage 2: Inhaltliche Begründung der Finanzplanung 2021-2023):

Finanzbedarf (Personal-und Betriebskosten) für 2021:

Gesamt:	122.344,00 Euro
Bürgerstiftung SH Gedenkstätten:	45.572,00 Euro
Kreis Segeberg:	29.987,00 Euro
Kreis Pinneberg:	9.415,00 Euro
Stadt Kaltenkirchen:	10.000,00 Euro
Jobcenter Kreis Segeberg:	27.370,00 Euro

Finanzbedarf (Personal-und Betriebskosten) für 2022:

Gesamt:	124.000,00 Euro
Bürgerstiftung SH Gedenkstätten:	46.000,00 Euro
Kreis Segeberg:	32.135,00 Euro
Kreis Pinneberg:	11.125,00 Euro
Stadt Kaltenkirchen:	10.000,00 Euro
Jobcenter Kreis Segeberg:	24.750,00 Euro

Finanzbedarf (Personal und Betriebskosten) für 2023:

Gesamt:	126.000,00 Euro
Bürgerstiftung SH Gedenkstätten:	46.500,00 Euro
Kreis Segeberg:	39.550,00 Euro
Kreis Pinneberg:	18.050,00 Euro

Stadt Kaltenkirchen: 10.000,00 Euro

Jobcenter Kreis Segeberg: 11.900,00 Euro

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei dem Antrag des Trägervereins handelt es sich um eine Förderung im Bereich Kultur. Dieser Antrag entspricht jedoch nicht den Grundsätzen für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg vom 01.01.2018. Danach sind institutionelle Förderungen für bestehende Kultureinrichtungen/Gedenkstätten nicht vorgesehen.

Es wäre zu entscheiden, ob der Trägerverein der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen in Springhirsch e.V gemäß den Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg vom 01.01.2017 eine Förderung erhalten sollte. Der Verein hat einen entsprechenden Haushaltsplan vorgelegt, womit der Bedarf begründet wird. Der Kostenbedarf ist aus Sicht des Fachdienstes schlüssig und korrekt dargestellt. Der Trägerverein hat vorstehend die Gesamtfinanzierung und die Kostenbeteiligung weiterer Zuwendungsgeber dargestellt, jedoch die gemäß Ziff 2.1 der Richtlinien zu leistende angemessene Eigenbeteiligung nicht explizit genannt. Diese hat der Fachdienst bei der Berechnung der möglichen Zuschüsse berücksichtigt (Anlage 4 :Vermerk Antragsprüfung). Als Eigenbeteiligung können die jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden in Höhe von 8.000,00 Euro gemäß vorgelegtem Haushaltsplan (Anlage 3) anerkannt werden.

Der vorgesehene Kostenanteil des Kreises Pinneberg ist zunächst im Verhältnis zu dem hohen Anteil des Kreises Segeberg in den nächsten Jahren geringer.

Das ist wie folgt begründet: Die Ausstellung wurde bisher überwiegend von Besucher*innen (Schulklassen, andere Gruppen und nicht angemeldete einzelne Gäste) aus dem Kreis Segeberg besucht. Ein erheblich geringerer Anteil der Besucher*innen kam aus dem Kreis Pinneberg.

Aufgrund der Neukonzeptionierung und der erweiterten Angebote ist geplant, dass zukünftig erheblich mehr Schulklassen aus dem Kreis Pinneberg die Gedenkstätte besuchen. Die finanzielle Beteiligung des Kreises Pinneberg ist daher auch langfristig solange ansteigend geplant, bis sich der Anteil an den

Personalkosten dem Kostenanteil des Kreise Segeberg prozentual angeglichen hat.

Eine Steigerung der jährlichen Zuschüsse der Kreise Segeberg und Pinneberg sind ferner ansteigend geplant, da sich die Kostenbeteiligung des Jobcenters an der Hausmeisterstelle jährlich verringert.

Insgesamt ist zu erwarten, dass die Existenz der Gedenkstätte zukünftig nur dann gesichert ist, wenn der Verein langfristig, auch über das Jahr 2023 hinaus hohe Zuschüsse über den Kreis Segeberg und Zuschüsse weiterer Zuwendungsgeber erhält.

Die Finanzierung der Institution Gedenkstätte Kaltenkirchen wäre aus Sicht des Fachdienstes bis einschließlich des Jahres 2023 gesichert, sofern sich alle vorgesehenen Zuwendungsgeber an den Kosten beteiligen.

Eine Förderung ist aufgrund der Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen vom 01.01.2017 mit einer Förderung in Höhe von 20 v.H. der als förderfähig anzuerkennenden Kosten der Maßnahme möglich. Auch der Beschluss einer höheren Förderung im Rahmen einer Ausnahme ist danach möglich. Näheres dazu ist in der Anlage 4 (Vermerk Antragsprüfung) erläutert.

Die Förderung der Gedenkstätte wäre eine freiwillige Leistung des Kreises Segeberg.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja: Freiwillige Ausgaben /Kulturförderung
 Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten
97.522,00 € insgesamt für die Jahre 2021-2023

Mittelbereitstellung

Teilplan:252

In der Ergebnisrechnung:

2021: 29.987,00 €

2022: 32.135,00 €

2023: 35.400,00 €

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung
in Höhe von _____ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; 3.6 Förderung einer Bildungs-und Kultureinrichtung

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Anlage 1: Antrag des Trägervereins vom 08.05.2020

Anlage 2: Inhaltliche Begründung Finanzplanung 2021-2023

Anlage 3: Haushaltsplan 2021-2023

Anlage 4: Vermerk Antragsprüfung

Anlage 5: Darstellung des Ehrenamtes im Verein



TRÄGERVEREIN
KZ-GEDENKSTÄTTE KALTENKIRCHEN IN
SPRINGHIRSCH E. V.

Kreis Segeberg

Kita, Jugend, Schule, Kultur
Frau Susanne Schleicher
Burgfeldstr. 41a
23795 Bad Segeberg

Nützen, 08.05.2020

**Antrag auf finanzielle Förderung der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen
durch den Kreis Segeberg**

Sehr geehrte Frau Schleicher,

hiermit stellt der Trägerverein der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen in Springhirsch e.V. fristgerecht einen Antrag auf institutionelle Förderung der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen durch den Kreis Segeberg für die Jahre 2021 bis 2023.

Die notwendigen Antragsunterlagen werden nachgereicht.

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Kütbach
Vorsitzender des Trägervereins

Trägerverein KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen in Springhirsch e.V.

Vorsitzender: Hans-Jürgen Kütbach, Bad Bramstedt

Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Gerhard Braas, Kaltenkirchen

Bankverbindung: IBAN: DE 39 2305 1030 0025 0276 20 / BIC: NOLADE21SHO (Sparkasse Südholstein)

Der Trägerverein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel (VR 506 NO) eingetragen und durch das Finanzamt Bad Segeberg unter Steuernummer 11/291/70532 als gemeinnützig und mildtätig anerkannt.

Telefon im Dokumentenhaus der KZ-Gedenkstätte (Anrufbeantworter): 04191 / 72 34 28; Fax: 04191 / 72 45 43 Mail:

anfrage@kz-kaltenkirchen.de

Webseite: <http://www.kz-kaltenkirchen.de>

Postadresse: KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen in Springhirsch, Ortsteil Springhirsch, an der B4, 24568 Nützen



TRÄGERVEREIN
KZ-GEDENKSTÄTTE KALTENKIRCHEN
IN SPRINGHIRSCH E. V.

**Aktuelle Herausforderungen und Aufbruch in neue Projekte:
Finanzplanung der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen in Springhirsch hinsichtlich
einer institutionellen Förderung für die Jahre 2021 bis 2023
(Stand: Mai 2020)**

Die KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen wird in diesem Jahr 20 Jahre alt. In diesen Jahren ist durch ein starkes ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement eine Gedenkstätte aufgebaut worden, die kontinuierlich auf hohem Niveau arbeitet und sich zu einem außerschulischen Lern- und Bildungsort entwickelt hat, der in der Region, aber auch auf Landesebene in Schleswig-Holstein höchste Anerkennung und Wertschätzung genießt.

Gerade in den letzten Jahren hat sich aber gezeigt, dass das ehrenamtliche Engagement, insbesondere hinsichtlich der längerfristigen qualitativen, personellen, strukturellen und finanziellen Absicherung der Arbeit der KZ-Gedenkstätte an seine Grenzen stößt. Vor diesem Hintergrund war es notwendig, den Einstieg in die Hauptamtlichkeit zu beginnen und damit gleichzeitig auch das ehrenamtliche Engagement zu stärken.

Personelle Planung:

Seit dem 01. Juli 2019 arbeitet ein hauptamtlicher Gedenkstättenleiter auf der Gedenkstätte auf einer 50%-Stelle (TV-L 11, Stufe 2), die von der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten (BGSH) finanziert wird. Diese Stelle ist gegenwärtig bis zum 31.12.2020 befristet. Für die Absicherung des auf den Weg gebrachten weiteren Professionalisierungsprozesses der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen ist eine längerfristige Finanzierung der Stelle des Gedenkstättenleiters eine wichtige Voraussetzung. Vor dem Hintergrund des vielfältigen Aufgabenkatalogs der Gedenkstättenleitung und des Arbeitsaufkommens sollte die Stelle des Gedenkstättenleiters ab 2021 auf eine volle Stelle erweitert und gleichzeitig künftig dem Stellenprofil entsprechend in tariflicher Hinsicht zumindest in TV-L 12 eingestuft werden. Die ersten 10 Monate der Tätigkeit des Gedenkstättenleiters haben in starkem Maße

verdeutlicht, dass das hohe Niveau der Leitung der KZ-Gedenkstätte und eine angemessene Bearbeitung des vielfältigen Aufgabenkatalogs mit gegenwärtig 19,25 Stunden in der Woche nur unzureichend und insbesondere durch die zeitliche Zurückstellung von geplanten Projekten und Veranstaltungen aufrechterhalten werden kann. Der sich aus der geplanten Aufstockung ergebende Stellenzuschnitt der Leitungsstelle (100%, TV-L 12, Stufe 3) soll für die kommenden drei Jahre von 2021 bis 2023 wie folgt finanziert werden: Die Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten finanziert weiterhin eine halbe Stelle (50%). Die andere Hälfte der angestrebten Vollzeitstelle wird aus einer institutionellen Förderung des Kreises Segeberg finanziert, ebenfalls für den Zeitraum von 2021 bis 2023.

Die gewünschte Laufzeit der institutionellen Förderung über drei Jahre orientiert sich an der dreijährigen Kontraktförderung der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten durch das Land Schleswig-Holstein, die für die Jahre 2021 bis 2023 aktuell verhandelt wird. Bezüglich der Finanzierung der Leitungsstelle und auch hinsichtlich der weiteren Darlegung der angestrebten institutionellen Förderung durch das Land (BGSH) und durch die Kreise Segeberg und Pinneberg sowie der Stadt Kaltenkirchen werden den Förderern bestimmte Kostenpunkte – also etwas Personalkosten – zugeordnet. Es wäre natürlich auch denkbar, dass sich die Förderer jeweils mit einem prozentualen Anteil an den jährlichen Gesamtkosten der institutionellen Förderung beteiligen.

Aus personeller Sicht verfügt die KZ-Gedenkstätte außerdem über eine noch längerfristig bis in das Jahr 2025 abgesicherte Stelle eines über das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) beigeordneten Lehrers mit sechs Wochenstunden (also einem Tag in der Woche) für den gedenkstättenpädagogischen Bereich. Die KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen ist die einzige Gedenkstätte in Schleswig-Holstein bei der eine entsprechende Lehrer*innen-Beordnung angesiedelt ist und dies auch eine Anerkennung der hohen Qualität der Bildungs- und Vermittlungsarbeit, die auf der Gedenkstätte stattfindet. Da der beigeordnete Lehrer aber nur ein Tag in der Woche zur Verfügung steht, sind die Ressourcen der Stelle, zumal in zeitlicher Hinsicht, natürlich begrenzt. Darüber hinaus arbeitet auf der KZ-Gedenkstätte seit einigen Jahren ein Gedenkstättenbetreuer, der insbesondere für Hausmeistertätigkeiten sowie für die Pflege des Außengeländes und die Aufrechterhaltung weitreichender Öffnungszeiten der KZ-Gedenkstätte verantwortlich ist und dessen Stelle zuletzt über eine zweijährige Maßnahme des Jobcenters Segeberg finanziert wurde. Diese Stelle (100%, TV-L 5) läuft zum 30.06.2020 dieses Jahres aus und soll über eine neue Fördermaßnahme des Jobcenters Segeberg verlängert und weiter finanziert werden. Ein

entsprechender Antrag ist bereits gestellt und vom Jobcenter auch schon positiv beschieden worden. Die jetzt bewilligte Fördermaßnahme hat eine Laufzeit von drei Jahren und gilt vom 01.07.20 bis zum 30.06.23. Sie umfasst eine volle Stelle, deren Gesamtkosten für das erste Jahr zu 90% vom Jobcenter finanziert werden, im zweiten Jahr zu 80% und im dritten Jahr zu 70%. Der Eigenanteil des Trägervereins für diese Stelle beläuft sich im ersten Jahr (01.07.20 – 30.06.21) auf 3.220 Euro, im zweiten Jahr (01.07.21 – 30.06.22) auf 6.600 Euro und im dritten Jahr (01.07.22 – 30.06.23) auf 10.200 Euro. Bis zum Jahresende 2020 wird dieser Eigenanteil aus einem „Zuschuss zur laufenden Arbeit für das Jahr 2020“ der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten finanziert. Vom 01.01.21 bis 30.06.23 soll dieser sich jährlich erhöhende Eigenanteil des Trägervereins anteilig aus einer institutionellen Förderung der Kreise Segeberg und Pinneberg finanziert werden, wobei beide Kreise jeweils 50% der Kosten des Eigenanteils übernehmen. Nach Auslaufen der Fördermaßnahme am 30.06.2023, müsste die Stelle höchstwahrscheinlich vollständig vom Trägerverein finanziert werden. Da der Trägerverein auch im Jahr 2023 nicht über die entsprechenden Finanzmittel verfügen wird, die Stelle für die Aufrechterhaltung des Alltagsbetriebs aber absolut notwendig ist, sollte die Stelle ab dem 01.07.23 (falls sich keine anderen Alternativen auftun sollten) vollständig aus einer institutionellen Förderung der Kreise Segeberg und Pinneberg finanziert werden. Auch hier ist angedacht, dass die beiden Kreise sich die Kosten teilen. Dies und auch alle weiteren diesbezüglichen Planungen setzen natürlich voraus, dass mit den Kreisen Segeberg und Pinneberg sowie mit der Stadt Kaltenkirchen bezüglich der institutionellen Förderung eine Laufzeit von 2021 bis 2023 vereinbart werden kann.

Projektplanung für den Zeitraum 2021 bis 2023:

Hinsichtlich der weiteren Projektplanung steht bei der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen zunächst der Abschluss der baulichen Erweiterung des Dokumentenhauses (Finanzierung durch einen Förderfonds des Landes Schleswig-Holstein) bis zum Ende dieses Jahres an. Dann gilt es die neuen Räumlichkeiten inhaltlich, didaktisch und pädagogisch „zu bespielen“ Diesbezüglich laufen gegenwärtig für den Zeitraum 2021 bis 2022/23 die Planungen für die Neukonzeptionierung der Dauerausstellung. Im Rahmen dieser Planungen soll im Frühjahr des kommenden Jahres ein wissenschaftliches Symposium stattfinden.

Bereits bewilligt ist das Projekt „Erinnerung ins Land tragen“, welches über die Fördermaßnahme „Jugend erinnert“ der Beauftragten der Bundesregierung finanziert wird. Für dieses Projekt stehen bis zum 31.12.2022 insgesamt 207.0000 Euro zur Verfügung. Das Projekt „Erinnerung ins Land

tragen!“ zielt auf die Entwicklung, die Initiierung und die nachhaltige Etablierung eines dauerhaften Aus- und Fortbildungsprogramms für Multiplikator*innen der Bildungs- und Vermittlungsarbeit in Gedenkstätten sowie weiteren Gedenk- und Erinnerungsorten in Schleswig-Holstein. Dabei wird der Schwerpunkt zunächst auf den „Ausbildungsort“ gelegt, nämlich auf die KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen. In dem Modellprojekt werden Stätten der Jugendbildung in den Kreisen Segeberg und Pinneberg aktiv in das Aus- und Fortbildungsprogramm mit einbezogen. Der Schwerpunkt liegt bei der Multiplikator*innenaus- und -fortbildung in der Durchführung von Workshops und „Summer Schools“ mit Studierenden auf Lehramt und aus den Bereichen Erziehung und Soziale Arbeit sowie auf Referendar*innen aller Schulformen. Gegenwärtig läuft das Bewerbungsverfahren für eine Projektleitung. Diese Stelle soll möglichst zum 01.07.2020 besetzt werden.

Planungen in den Bereichen Investitionen / Modernisierungsmaßnahmen / Unterhalts- und Betriebskosten

Die Planungen im Bereich Investitionen / Modernisierungsmaßnahmen / Unterhalts- und Betriebskosten sind aktuell im Hinblick auf den Zeitraum 2021 bis 2023 noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die bauliche Erweiterung des Dokumentenhauses (siehe oben) soll bis zum Jahresende abgeschlossen werden. Als weitere Modernisierungsmaßnahme ist die Sanierung des „kleinen Containers“ auf dem Gedenkstättengelände inklusive eines Ausbaus zu einem modernen Büro-,Arbeits- und Besprechungsraum im Jahr 2021 geplant. Die Kosten für dieses Projekt werden sich auf ca. 10.000 Euro belaufen. Landes- bzw. kommunale Mittel sind für diese notwendige Maßnahme nicht eingeplant. Vielmehr soll diese Investition über den Bereich privater oder öffentlich-rechtlicher Stiftung abgedeckt werden.

Für eine angemessene finanzielle Planung im Hinblick auf die Jahre 2021 bis 2023 ist die Absicherung der jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten der KZ-Gedenkstätte ebenfalls unerlässlich. Diese sollen künftig anteilig über eine institutionelle Förderung des Kreises Pinneberg, der Stadt Kaltenkirchen sowie über die Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten abgedeckt werden. Hier belaufen sich die Kosten aktuell auf ca. 35.000 Euro pro Jahr. 18.000 Euro sollen über die Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten finanziert werden, 7.000 Euro über den Kreis Pinneberg und 10.000 Euro über die Stadt Kaltenkirchen.

Zusammenfassung in Zahlen:

Im Hinblick auf eine institutionelle Förderung der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen durch das Land bzw. Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten, die Kreise Segeberg und Pinneberg sowie die Stadt Kaltenkirchen sehen die Gedenkstättenleitung und der Vorstand des Trägervereins für die Jahre 2021, 2022 und 2023 jeweils folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Finanzbedarf (inklusive Personalmittel) für 2021:

Gesamt: **122.344,00 Euro**

Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten:	45.572,00 Euro
Kreis Segeberg	29.987,00 Euro
Kreis Pinneberg:	9.415,00 Euro
Stadt Kaltenkirchen:	10.000,00 Euro
<i>Jobcenter Kreis Segeberg</i>	<i>27.370,00 Euro</i>

Finanzbedarf (inklusive Personalmittel) für 2022:

Gesamt: **124.000,00 Euro**

Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten:	46.000,00 Euro
Kreis Segeberg	32.135,00 Euro
Kreis Pinneberg:	11.125,00 Euro
Stadt Kaltenkirchen:	10.000,00 Euro
<i>Jobcenter Kreis Segeberg</i>	<i>24.750,00 Euro</i>

Finanzbedarf (inklusive Personalmittel) für 2023:

Gesamt: **126.000,00 Euro**

Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten:	46.500,00 Euro
Kreis Segeberg	39.550,00 Euro
Kreis Pinneberg:	18.050,00 Euro
Stadt Kaltenkirchen:	10.000,00 Euro
<i>Jobcenter Kreis Segeberg</i>	<i>11.900,00 Euro</i>



TRÄGERVEREIN
KZ-GEDENKSTÄTTE KALTENKIRCHEN
IN SPRINGHIRSCH E. V.

Antrag auf institutionelle Förderung der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen durch den Kreis Segeberg für die Jahre 2021 bis 2023.

Haushaltplanung für die Jahre 2021 bis 2023

(Die hier dargelegten Zahlen stehen insofern unter Vorbehalt, als dass die Bewilligungen der institutionellen Förderungen durch die Förderer auf Landesebene und auf kommunaler Ebene – Stand jetzt – noch nicht vorliegen können)

Haushalt 2021

Einnahmen für 2021:

Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten:	45.572,00 Euro
Kreis Segeberg:	29.987,00 Euro
Kreis Pinneberg:	9.415,00 Euro
Stadt Kaltenkirchen:	10.000,00 Euro
<u>Jobcenter Kreis Segeberg:</u>	<u>27.370,00 Euro</u>
Einnahmen aus der institutionellen Förderung (Gesamt):	122.344,00 Euro
Eigenmittel des Trägervereins der KZ-Gedenkstätte:	
Mitgliedsbeiträge:	6.800,00 Euro
Spenden:	1.200,00 Euro
Gesamt:	8.000,00 Euro
 Einnahmen Gesamt:	 130.344,00 Euro

Ausgaben 2021:

Ausgaben Unterhalts- und Betriebskosten:

Abfallgebühren	300,00	
Pütz-Sicherheit	300,00	
Kosten für Heizung	5.000,00	
Strom	2.000,00	
Telekommunikation	1.200,00	
Instandhaltung, Unterhaltung, Reparatur etc. der Bestandsgebäude	6.000,00	
Versicherungsbeiträge	4.000,00	
Beiträge	200	
Anschaffungen	2.000	
SHBB, Rechts- und Beratungskosten	7.000,00	
Werbungskosten, Bewirtung etc.	2.500,00	
Verschiedenes: u.a. Porto, Bücherkauf, Bürobedarf, PCs, Software, Kleingeräte, Kilometergeld u.a.m.	2.500,00	
Jährliche Unterhalts- und Betriebskosten Gesamt		35.000

Anteilige Finanzierung der Unterhalts- und Betriebskosten

Zuschuss durch die Stadt Kaltenkirchen	10.000,00 Euro
Zuschuss durch den Kreis Pinneberg	7.000,00 Euro
Zuschuss durch die BGSH	18.000,00 Euro
Gesamt	35.000,00 Euro

Ausgaben Personalkosten:

Jährliche anteilige Finanzierung der Stelle des Gedenkstättenbetreuers (Hausmeisters)

Zuschuss durch den Kreis Segeberg	2.415,00 Euro
Zuschuss durch den Kreis Pinneberg	2.415,00 Euro
Zuschuss durch den Jobcenter des Kreises Segeberg	27.370,00 Euro
Gesamt	32.200,00 Euro

Erläuterung zur anteiligen Finanzierung der Stelle des Gedenkstättenbetreuers

Diese Stelle wird seit dem 01.07.2020 anteilig über eine dreijährige Maßnahme des Jobcenters des Kreises Segeberg finanziert. Die Fördermaßnahme umfasst eine volle Stelle, deren Gesamtkosten für das erste Jahr zu 90% vom Jobcenter finanziert werden, im zweiten Jahr zu 80% und im dritten Jahr zu 70%. Der Eigenanteil des Trägervereins für diese Stelle beläuft sich im ersten Jahr (01.07.20 – 30.06.21) auf 3.220 Euro, im zweiten Jahr (01.07.21 – 30.06.22) auf 6.600 Euro und im dritten Jahr (01.07.22 – 30.06.23) auf 10.200 Euro. Bis zum Jahresende 2020 wird dieser Eigenanteil aus einem „Zuschuss zur laufenden Arbeit für das Jahr 2020“ der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten (BGSH) finanziert. Vom

01.01.21 bis 30.06.23 soll dieser sich jährlich erhöhende Eigenanteil des Trägervereins anteilig aus einer institutionellen Förderung der Kreise Segeberg und Pinneberg finanziert werden, wobei beide Kreise jeweils 50% der Kosten des Eigenanteils übernehmen. Da der Trägerverein der KZ-Gedenkstätte auch im Jahr 2023 nicht über die entsprechenden Finanzmittel verfügen wird, die Stelle für die Aufrechterhaltung des Alltagsbetriebs aber absolut notwendig ist, sollte die Stelle ab dem 01.07.23 vollständig aus einer institutionellen Förderung der Kreise Segeberg und Pinneberg finanziert werden. Auch hier ist angedacht, dass die beiden Kreise sich die Kosten teilen.

Jährliche anteilige Finanzierung der Stelle des Gedenkstättenleiters

Zuschuss durch den Kreis Segeberg	27.572,00 Euro
Zuschuss durch die BGSH	27.572,00 Euro
Gesamt	55.144,00 Euro

Erläuterung zur anteiligen Finanzierung der Stelle des Gedenkstättenleiters

Seit dem 01. Juli 2019 arbeitet ein hauptamtlicher Gedenkstättenleiter auf der Gedenkstätte auf einer 50%-Stelle (TV-L 11, Stufe 2), die von der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten (BGSH) finanziert wird. Diese Stelle ist gegenwärtig bis zum 31.12.2020 befristet. Für die Absicherung des auf den Weg gebrachten weiteren Professionalisierungsprozesses der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen ist eine längerfristige Finanzierung der Stelle des Gedenkstättenleiters eine wichtige Voraussetzung. Vor dem Hintergrund des vielfältigen Aufgabenkatalogs der Gedenkstättenleitung und des Arbeitsaufkommens sollte die Stelle des Gedenkstättenleiters ab 2021 auf eine volle Stelle erweitert und gleichzeitig künftig dem Stellenprofil entsprechend in tariflicher Hinsicht zumindest in TV-L 12 eingestuft werden. Die ersten 10 Monate der Tätigkeit des Gedenkstättenleiters haben in starkem Maße verdeutlicht, dass das hohe Niveau der Leitung der KZ-Gedenkstätte und eine angemessene Bearbeitung des vielfältigen Aufgabenkatalogs mit gegenwärtig 19,25 Stunden in der Woche nur unzureichend und insbesondere durch die zeitliche Zurückstellung von geplanten Projekten und Veranstaltungen aufrechterhalten werden kann. Der sich aus der geplanten Aufstockung ergebende Stellenzuschnitt der Leitungsstelle (100%, TV-L 12, Stufe 3) soll für die kommenden drei Jahre von 2021 bis 2023 wie folgt finanziert werden: Die Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten finanziert weiterhin eine halbe Stelle (50%). Die andere Hälfte der angestrebten Vollzeitstelle wird aus einer institutionellen Förderung des

Kreises Segeberg finanziert, ebenfalls für den Zeitraum von 2021 bis 2023.

Personalkosten 2021 Gesamt:

Zuschuss durch den Kreis Segeberg	29.987,00 Euro
Zuschuss durch die BGSH	27.572,00 Euro
Zuschuss durch den Jobcenter des Kreises Segeberg	27.370,00 Euro
Zuschuss durch den Kreis Pinneberg	2415,00 Euro
Gesamt	87.344,00 Euro

Haushalt 2022

Einnahmen für 2022:

Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten:	46.000,00 Euro
Kreis Segeberg:	32.135,00 Euro
Kreis Pinneberg:	11.125,00 Euro
Stadt Kaltenkirchen:	10.000,00 Euro
<u>Jobcenter Kreis Segeberg:</u>	<u>24.750,00 Euro</u>
Einnahmen aus der institutionellen Förderung (Gesamt):	124.000,00 Euro

Eigenmittel des Trägervereins der KZ-Gedenkstätte:

Mitgliedsbeiträge:	6.800,00 Euro
Spenden:	1.200,00 Euro
Gesamt:	8.000,00 Euro
Einnahmen 2022 Gesamt:	132.000,00 Euro

Ausgaben 2022

Ausgaben Unterhalts- und Betriebskosten:

Abfallgebühren	300,00	
Pütz-Sicherheit	300,00	
Kosten für Heizung	5.000,00	
Strom	2.000,00	
Telekommunikation	1.200,00	
Instandhaltung, Unterhaltung, Reparatur etc. der Bestandsgebäude	6.000,00	
Versicherungsbeiträge	4.000,00	
Beiträge	200	
Anschaffungen	2.000	
SHBB, Rechts- und Beratungskosten	7.000,00	
Werbungskosten, Bewirtung etc.	2.500,00	
Verschiedenes: u.a. Porto, Bücherkauf, Bürobedarf, PCs, Software, Kleingeräte, Kilometergeld u.a.m.	2.500,00	
Jährliche Unterhalts- und Betriebskosten Gesamt		35.000

Anteilige Finanzierung der Unterhalts- und Betriebskosten

Zuschuss durch die Stadt Kaltenkirchen	10.000,00 Euro
Zuschuss durch den Kreis Pinneberg	7.000,00 Euro
Zuschuss durch die BGS	18.000,00 Euro
Gesamt	35.000,00 Euro

Ausgaben Personalkosten:

Jährliche anteilige Finanzierung der Stelle des Gedenkstättenbetreuers (Hausmeisters)

Zuschuss durch den Kreis Segeberg	4.125,00 Euro
Zuschuss durch den Kreis Pinneberg	4.125,00 Euro
Zuschuss durch den Jobcenter des Kreises Segeberg	24.750,00 Euro
Gesamt	33.000,00 Euro

Jährliche anteilige Finanzierung der Stelle des Gedenkstättenleiters

Zuschuss durch den Kreis Segeberg	28.000,00 Euro
Zuschuss durch die BGS	28.000,00 Euro
Gesamt	56.000,00 Euro

Personalkosten 2022 Gesamt:

Zuschuss durch den Kreis Segeberg	32.125,00 Euro
Zuschuss durch die BGS	28.000,00 Euro
Zuschuss durch den Jobcenter des Kreises Segeberg	24.750,00 Euro
Zuschuss durch den Kreis Pinneberg	4.125,00 Euro
Gesamt	89.000,00 Euro

Haushalt 2023

Einnahmen für 2023:

Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten:	46.500,00 Euro
Kreis Segeberg:	39.550,00 Euro
Kreis Pinneberg:	18.050,00 Euro
Stadt Kaltenkirchen:	10.000,00 Euro
<u>Jobcenter Kreis Segeberg:</u>	<u>11.900,00 Euro</u>
Einnahmen aus der institutionellen Förderung (Gesamt):	126.000,00 Euro

Eigenmittel des Trägervereins der KZ-Gedenkstätte:

Mitgliedsbeiträge:	6.800,00 Euro
Spenden:	1.200,00 Euro
Gesamt:	8.000,00 Euro
Einnahmen 2023 Gesamt:	134.000,00 Euro

Ausgaben 2023

Ausgaben Unterhalts- und Betriebskosten:

Abfallgebühren	300,00	
Pütz-Sicherheit	300,00	
Kosten für Heizung	5.000,00	
Strom	2.000,00	
Telekommunikation	1.200,00	
Instandhaltung, Unterhaltung, Reparatur etc. der Bestandsgebäude	6.000,00	
Versicherungsbeiträge	4.000,00	
Beiträge	200	
Anschaffungen	2.000	
SHBB, Rechts- und Beratungskosten	7.000,00	
Werbungskosten, Bewirtung etc.	2.500,00	
Verschiedenes: u.a. Porto, Bücherkauf, Bürobedarf, PCs, Software, Kleingeräte, Kilometergeld u.a.m.	2.500,00	
Jährliche Unterhalts- und Betriebskosten Gesamt		35.000

Anteilige Finanzierung der Unterhalts- und Betriebskosten

Zuschuss durch die Stadt Kaltenkirchen	10.000,00 Euro
Zuschuss durch den Kreis Pinneberg	7.000,00 Euro
Zuschuss durch die BGSH	18.000,00 Euro
Gesamt	35.000,00 Euro

Ausgaben Personalkosten:

Jährliche anteilige Finanzierung der Stelle des Gedenkstättenbetreuers (Hausmeisters)

Zuschuss durch den Kreis Segeberg	11.050,00 Euro
Zuschuss durch den Kreis Pinneberg	11.050,00 Euro
Zuschuss durch den Jobcenter des Kreises Segeberg	11.900,00 Euro
Gesamt	34.000,00 Euro

Jährliche anteilige Finanzierung der Stelle des Gedenkstättenleiters

Zuschuss durch den Kreis Segeberg	28.500,00 Euro
Zuschuss durch die BGS	28.500,00 Euro
Gesamt	57.000,00 Euro

Personalkosten 2023 Gesamt:

Zuschuss durch den Kreis Segeberg	39.550,00 Euro
Zuschuss durch die BGS	28.500,00 Euro
Zuschuss durch den Jobcenter des Kreises Segeberg	11.900,00 Euro
Zuschuss durch den Kreis Pinneberg	11.050,00 Euro
Gesamt	91.000,00 Euro

Vermerk zur sächlichen Prüfung des Antrages des Trägervereins KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen in Springhirsch e.V auf institutionelle Förderung der KZ-Gedenkstätte in Nützen durch den Kreis Segeberg

1. Antragsvoraussetzung

Der Trägerverein KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen als eingetragener Verein ist als eine Stelle außerhalb der Kreisverwaltung anzusehen. Er ist damit gemäß **Ziffer 1 Allgemeines** der Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg vom 01.01.2017 berechtigt, einen Antrag auf Förderung zu stellen.

2. Zuwendungsart (Ziff. 1.3)

Zuwendungen im Sinne der Richtlinien sind einmalige oder laufende Geldleistungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

Es handelt sich bei dem Antrag um einen Antrag auf institutionelle Förderung, zunächst laufend für 3 Jahre (Förderantrag vom 08.05.2020) für die Jahre 2021.2022 und 2023) .Aus Sicht des Fachdienstes benötigt der Verein jedoch eine langfristige Förderung über das Jahr 2023 hinaus. Das sollte bei der aktuellen erstmaligen Antragstellung bedacht werden.

3. Bewilligungsvoraussetzungen (Ziff. 2.1)

Zuwendungen sollen nur für Maßnahmen bewilligt werden, die im öffentlichen Interesse liegen, die ohne Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können und an denen der Zuwendungsempfänger sich selbst finanziell angemessen beteiligt^a.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten muss gesichert sein^b. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen^c.

a) Öffentliches Interesse an der Maßnahme: Aus Sicht des Fachdienstes besteht ein öffentliches Interesse an dem Betrieb der Gedenkstätte. Sie hat sich kontinuierlich zu einem außerschulischen Lernort entwickelt und dient nicht nur den Schüler*innen, sondern allen interessierten Bürger*innen zur Aufklärung des nationalsozialistischen Kulturgutraubs. Die Auseinandersetzung mit dem Thema des Nationalsozialismus ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen.

b) Eigenanteil /angemessene Eigenbeteiligung des Trägervereins/Eigenleistung

Gemäß vorgelegtem Haushaltsplan seitens des Trägervereins ist die Eigenbeteiligung mit jährlich 8.000,00 € (Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden) vergleichsweise gering. Es ist auch langfristig nicht zu erwarten, dass sich der Eigenanteil wesentlich erhöht.

Zu diesem Punkt könnte Ziff. 2.6 der Richtlinie herangezogen werden. Danach können nachweisbare unbare Leistungen als Eigenbeteiligung ehrenamtlicher Akteure in Form von mit 10 € pro Stunde bewerteter Eigenarbeit anerkannt werden.

Der Vorstand des Vereins kümmert sich ehrenamtlich um die Belange des Vereins. Die Vorstandsmitglieder erhalten jedoch keine Aufwandsentschädigung (Näheres dazu in der Anlage 5 zur DrS:Ehrenamtl. Tätigkeit). Ein fiktiver Aufwand lässt sich nicht beziffern.

c) Gesamtfinanzierung

Als Nachweis über die geplante Gesamtfinanzierung hat der Verein einen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan zunächst nur für die kommenden 3 Jahre 2021, 2022 und 2023 vorgelegt, wonach die Finanzierung der Gedenkstätte nur dann gesichert ist, wenn sich neben dem Kreis Segeberg auch die weiteren genannten Zuwendungsgeber an den Kosten beteiligen. Ein finanzieller Bedarf, der eine institutionelle Förderung rechtfertigen würde, ist damit nachgewiesen. Über eine langfristige Entwicklung lässt sich jedoch zum heutigen Zeitpunkt nichts sagen. Die institutionelle Förderung des Kreises Segeberg wäre neben der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten (BGSH) die höchste Förderung und wäre damit existenziell notwendig. Es ist nicht zu erwarten, dass die Bürgerstiftung die Förderung zukünftig einstellen wird.

d) Kostenbeteiligung des Kreises Segeberg an der Finanzierung:

Der Kreis soll sich gemäß dem Haushaltsplan über die beantragte institutionelle Förderung ausschließlich an den Kosten des hauptamtlichen Personals des Vereins (Leitungsstelle und Hausmeister) beteiligen:

Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2023 :

Der Kreis übernimmt **50 % der Kosten** für die **Leitungsstelle in Vollzeit** (50 % übernimmt die Bürgerstiftung des Landes)

Der Kreis übernimmt für die **Hausmeisterstelle in Vollzeit 50 % des Anteils**, den das Jobcenter als Eigenanteil des Trägervereins verlangt. Diesen Trägeranteil kann der Verein nicht leisten. Die anderen 50 % des Trägeranteils übernimmt der Kreis Pinneberg. Die restlichen Kosten übernimmt das Jobcenter. Der von den Kreisen zu übernehmende Trägeranteil ist in den 3 Jahren ansteigend.

Ab 01.07.2023: Die Kreise Pinneberg und Segeberg übernehmen jeweils 50 % der Kosten für die Leitungsstelle (1 Vollzeitstelle)

Der Kreis hat bei Förderungen das Besserstellungsverbot in Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis des Personals der zu fördernden Institution zu berücksichtigen bzw. zu prüfen. Das Personal der Gedenkstätte ist bzw. wird dem Aufgabenfeld entsprechend eingruppiert.

e) Beteiligung von Dritten

Nach dem Stand der Zusammenfassung in Zahlen (s.Anlagen zur DrS) gibt es in den nächsten Jahren folgend genannte weitere Zuwendungsgeber: das Jobcente , der Kreis Pinneberg, die BGSH und das LandSH über das IQSH Die Höhe der vorgesehene Zuwendungsbeteiligung ist aus dem Haushaltsplan und den weiteren Antragsunterlagen ersichtlich.

f) Zuwendungen für laufende Betriebskosten

Der Trägerverein beantragt im Rahmen der Förderung die anteilige Übernahme von Personal- und Betriebskosten. Zuwendungen zu laufenden Betriebskosten sollen gemäß den Richtlinien nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Zustimmung dafür ist entsprechend in der Beschlussvorlage für die Gremien aufgeführt.

4. Finanzierungsart (Ziff. 3.2) :

Aus Sicht des Fachdienstes käme hier eine **Anteilsfinanzierung** in Frage. Die Anteilsfinanzierung umfasst einen festen Betrag, errechnet nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstsatz zu begrenzen.

5. Höhe der Zuwendung (Ziff. 3.3)

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt die Regelförderquote 20 v.H. der als förderfähig anerkannten Kosten. Die förderfähigen Personalkosten sind wie folgt festzusetzen:

Der Verein hat die über institutionelle Förderungen benötigten Beträge, das sind die jährlichen **Personalkosten sowie die laufenden Betriebskosten** wie folgt angegeben:

2021

Summe Förderung gesamt 2021	anteilig Personalkosten :Leitungsstelle und Hausmeisterstelle	anteilig Betriebskosten
122.344,00 €	55.144,00 € 32.200,00 €	35.000,00 €

Berechnung der Fördersumme 2021 gemäß Richtlinien des Kreises Segeberg:

Förderfähige Summe: 122.344,00 € (Ausgaben)abzüglich 8.000,00 €
(Eigenmittel aus Einnahmen) beträgt: **114.344,00 €**

Anteilig 20 % Förderung des Kreises Segeberg für das Jahr 2021 =

22.868,80 €

2022

Summe Förderung gesamt 2022	anteilig Personalkosten :Leitungsstelle und Hausmeisterstelle	anteilig Betriebskosten
124.000,00 €	56.000,00€ 33.000,00€	35.000,00 €

Berechnung der Fördersumme 2023 gemäß Richtlinien des Kreises Segeberg:

Förderfähige Summe: 124.000,00 € (Ausgaben)abzüglich 8.000,00 €
(Eigenmittel aus Einnahmen) beträgt: **116.000,00 €**

Anteilig 20 % Förderung des Kreises Segeberg für das Jahr 2022=
23.200,00 €

2023

Summe Förderung gesamt 2023	anteilig Personalkosten: Leitungsstelle und Hausmeisterstelle	anteilig Betriebskosten
126.000,00 €	57.000,00 € 34.000,00 €	35.000,00 €

Berechnung der Fördersumme 2022 gemäß Richtlinien des Kreises Segeberg:

Förderfähige Summe: 126.000,00 € (Ausgaben)abzüglich 8.000,00 € (Einnahmen) beträgt: **118.000,00 €**

Anteilig 20 % Förderung des Kreises Segeberg für das Jahr 2023=
23.600,00 €

Die gemäß der Richtlinien des Kreises errechneten Fördersummen entsprechen nicht den seitens des Trägervereins beantragten und lt. Haushaltsplan benötigten Fördersummen in Höhe von:

29.987,00 € (2021)

32.135,00 € (2022)

39.550,00 € (2023)

6. Finanzkraft der Gemeinden Ziff.3.6

Es war gemäß 3.6 der Richtlinien zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Finanzkraft der Belegenheitsgemeinde ein höherer Zuschuss möglich wäre. Die Gedenkstätte liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Nützen (Belegenheitsgemeinde). Aufgrund der aktuellen Berechnungsgrundlagentabelle über die Bereinigte Finanzkraft der Städte und Gemeinden im Kreis Segeberg kann für eine Maßnahme in der Gemeinde Nützen kein prozentual höherer Zuschlag anerkannt werden. Das gleiche gilt für die Stadt Kaltenkirchen, die im Antrag als weiterer Zuwendungsgeber aufgeführt ist.

Der Fachdienst bereitet daher einen **Beschlussvorschlag A** mit der Berechnung gemäß Richtlinie (20 v.H.) für den BKS am 25.08.2020 vor.

7. Ausnahmen Ziff. 3.7 sind zulässig, wenn an der zu fördernden Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall eines Beschlusses des Hauptausschusses.

Der Trägerverein benötigt lt. Finanzplan einen höheren Zuschuss des Kreises. Beteiligt sich der Kreis lediglich mit 20 % an den förderfähigen Summen, ist die Finanzierung der Gedenkstätte in den nächsten 3 Jahren lt. vorgelegtem Haushaltsplan nicht gesichert.

Eine Ausnahme (siehe Absatz 1, 3.7) ist möglich. Der Ausschuss sollte ggfs. darüber beraten, ob an der KZ-Gedenkstätte mit dem dortigen Angebot zur Aufarbeitung der Geschichte in Bezug auf die Zeit des Nationalsozialismus ein so großes öffentliches Interesse besteht, dass eine höhere Förderung im Rahmen einer Ausnahme gerechtfertigt ist und ggfs. einen entsprechenden Beschluss fassen. Darüber hätte in Folge auch der Hauptausschuss zu entscheiden.

Der Fachdienst vertritt die Auffassung, dass ein **Zuschuss in Höhe von höchstens 30 v.H. der als förderfähig anerkannten Summe als Ausnahme** anerkannt werden sollte.

Der Fachdienst bereitet einen **Beschlussvorschlag B** mit einer entsprechend höheren Förderung für den BKS am 25.08.2020 vor.

Bei beiden Varianten handelt es sich bei den aufgeführten Summen um die Höchstförderung. Die Verwendung der Mittel muss der Gedenkstattenträger jährlich über einen Verwendungsnachweis nachweisen. Wurden Mittel nachweislich nicht benötigt, weil es beispielsweise weitere Zuwendungsgeber gibt oder Spenden eingenommen werden, müssen bereits ausgezahlte Zuwendungen ggfs. an den Kreis zurückgezahlt werden.



TRÄGERVEREIN
KZ-GEDENKSTÄTTE KALTENKIRCHEN
IN SPRINGHIRSCH E. V.

Antrag auf institutionelle Förderung der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen durch den Kreis Segeberg für die Jahre 2021 bis 2023.

Darstellung des ehrenamtlichen Engagements durch die Mitglieder des Vorstands des Trägervereins der KZ-Gedenkstätte (Stand: Juli 2020)

Der Vorstand des Trägervereins besteht gegenwärtig aus 12 Personen. Davon bilden vier Personen (der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin und der Finanzverantwortliche) den geschäftsführenden Vorstand.

Es finden pro Jahr 12 Vorstandssitzungen statt, die in der Regel etwa drei Stunden dauern. Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung des Trägervereins statt.

Außerdem gibt es gegenwärtig sieben ehrenamtlich aktive Mitglieder aus dem Trägerverein, die an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 Uhr und 17.00 Uhr die Aufsicht auf der KZ-Gedenkstätte übernehmen und dann in erster Linie in Form kurzer mündlicher Einführungen Einzelpersonen und kleinere Besucher*innengruppen über die Geschichte des KZ-Außenlagers informieren.

Darüber hinaus vertritt der Vorstand des Trägervereins in jeweils unterschiedlicher personeller Konstellation nach außen. Das jeweilige Zeitbudget für diese Termine lässt sich nicht genau beziffern.

Der Vorstand des Trägervereins hat im Jahr 2019 40 entsprechende Termine wahrgenommen. Diese reichten über die Teilnahme an Tagungen, die Vertretung des Trägervereins auf Veranstaltungen der Gedenkstätte bis hin zu diversen Lobbyterminen mit Politik, Verwaltung und Medien auf Landes- sowie auf kommunaler Ebene.